

lich im hinteren Teil – sowie des oder der Verfasser der Appellation IV, unter denen Bonagrata recht gut federführend gewesen sein kann, obgleich sich die Mitarbeit anderer bei der Abfassung der Appellation – inklusive Michael und natürlich auch Franz von Ascoli und Ockham – nicht ausschließen läßt. Woher das die Einzelelemente zusammenhaltende Grundschema in Artikel II stammt: die vierfach begründete Zurückweisung weltlicher Herrschaft Christi und seiner Jünger auf Grund ihrer Armut, Demut, Liebe und Rechtschaffenheit, hat sich nicht feststellen lassen. Ich habe es nicht in Werken nachweisen können, deren Zurückweisung an Ockham unstrittig ist.

c) Artikel III

Artikel III ist der umfangreichste Abschnitt der ‚Allegaciones‘ und deren eigentlicher Kern. Er setzt sich mit fünfzehn Argumenten zugunsten der päpstlichen Vollgewalt in weltlichen Dingen auseinander. Diese Argumente waren längst Gemeinplätze in der Diskussion um das Verhältnis zwischen Staat und Kirche geworden; ob sie in den ‚Allegaciones‘ auf eine einzige Quelle zurückgehen, war nicht möglich herauszufinden. Ganz offensichtlich jedoch hat Ockham Artikel III vor sich gehabt, als er Buch V und VI des ‚Breviloquium‘ schrieb.

Der schlüssige Beleg ist die wörtliche Übernahme von rund einem halben Dutzend Zeilen von Artikel III in das ‚Breviloquium‘ VI 1; weil er das bei seiner Edition des ‚Breviloquium‘ übersah, ließ sich Scholz die Möglichkeit entgehen, die verdorbene Überlieferung seiner einzigen Handschrift zu verbessern¹²⁴. Aber es lassen sich unschwer weitere Belege für Ockhams Benutzung von Artikel III im ‚Breviloquium‘ ausfindig machen. In Buch V

annes Chrysostomus ...; K, fol. 99^r: *sanctus Ioannes Chrysostomus super Mattheum commento III*^o; vgl. auch in Artikel III und IV K, fol. 101^v, 102^r, 104^r). Im Gegensatz dazu bezieht sich Ockham gewöhnlich mit *super Mattheum* oder ähnlich ohne jede Unterscheidung auf beide Werke, wenn er auch gelegentlich eine Nummer für eine der echten Homilien angibt; vgl. ‚Opus Non. Dierum‘, in: Opera politica 2, c. 76 Z. 140–141 und c. 115 Z. 75; ‚An princeps‘, in: Opera politica 21, c. 3 Z. 41; ‚Breviloquium‘ IV 8, ed. Scholz S. 155.

¹²⁴) ‚Breviloquium‘ VI 1, ed. Scholz S. 196, im Kontext der Auseinandersetzung mit dem Kanon ‚Omnes‘: *Dicunt autem quidam, quod Nicholaus non accipit ius terreni^a imperii pro iure divino^b temporalium et spiritualium rerum, sed pro spirituali potestate solvendi et ligandi universa peccata, de qua potestate dixit Christus Petro: „Tibi dabo claves regni celorum... erit solutum et in celo.“* Die gesperrten Worte stammen aus Artikel III, K, fol. 102^{r-v}, der die besseren Lesarten *terreni et celestis* (a) und *iure et dominio* (b) aufweist.